

Die Gemeinde Großheirath erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

Die Gemeinde Großheirath erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu ermessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.08.1996 außer Kraft.

Großheirath, den 18.10.2001
Gemeinde Großheirath

gez. (Siegel)
Gerold Hümmer
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 16.10.2001 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Großheirath, den 18.10.2001
Gemeinde Großheirath

gez. (Siegel)
Gerold Hümmer
1. Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BekV im Amtsblatt der Gemeinde Großheirath vom 02.11.2001 Nr. 22 S. 7 , amtlich bekannt gemacht.

Großheirath, den 05.11.2001
Gemeinde Großheirath

gez. Gerold Hümmer (Siegel)

Hümmer
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Großheirath.